

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND JANUAR 2023

01 | GELTUNGSBEREICH

- 01 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über die Erbringung von Stahlverlegeleistungen mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zusätzlich zu den Bedingungen unseres Angebotes / des Vertrages bzw. unserer Auftragsbestätigung und unserer Verlegebedingungen in der zum Vertragsabschluss gültigen Form. Soweit darin, sowie in diesen Bedingungen nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils neuesten Fassung sowie die Bestimmungen des BGB.
- 02 Maßgeblich sind ferner die Baubeschreibung, sowie die Bewehrungspläne, Stahllisten und die sonstigen bautechnischen Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben, die uns gut lesbar und in doppelter Ausführung bei Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.
- 03 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 04 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag mindestens in Textform niederzulegen.

02 | VERTRAGSUMFANG

- 01 Der Vertragsumfang bestimmt sich nach dem Inhalt des Angebotes / Vertrages. Änderungen hiervon bedürfen der Textform.
- 02 Unsere Leistungen umfassen das zeichnungsgerechte Flechten und Verlegen der von der SÜLZLE Gruppe gelieferten Bewehrung nach Maßgabe der Bewehrungspläne und Weisungen des Auftraggebers, und zwar durch eigenes Personal und / oder durch von uns beauftragte Nachunternehmer.
- 03 Es wird ausschließlich durch die SÜLZLE-Gruppe geliefertes Material verlegt.
- 04 Unser Auftrag basiert auf der Voraussetzung wirtschaftlichster Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand. Unseren Änderungsvorschlägen bezüglich Bewehrungsführung und Stahlsorten ist zu entsprechen, soweit diese statisch

zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Zu diesem Zweck ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfenieur gestattet.

- 05 Die Personaleinteilung und Gruppenstärke bleibt ausschließlich uns vorbehalten. Wir richten uns allerdings nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Baustelle ein, die uns rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen bei einem Baustellenbeginn und fünf Arbeitstage bei laufenden Baustellen vor dem erforderlichen Einsatz bekanntzugeben sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Mannstärke wird hierdurch nicht begründet.
- 06 Das Entladen der Lkw setzt kontinuierliche Kranbedienung voraus und ist mit einer Stunde für 20 bis 25 Tonnen veranschlagt. Darüberhinausgehende Zeiten werden im Stundenlohn berechnet.
- 07 Montagebewehrungen wie Stehbügel, Hilfseisen, Abstandhalter, Bindedraht und Abstandrollen gehören nicht zum Vertragsumfang und sind gesondert zu vergüten.

03 | SONDERLEISTUNGEN

- 01 Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend – aufgeführten Leistungen zählen nicht zum Vertragsumfang, sondern sind Gegenstand besonderer, in Textform zu treffender Vereinbarungen im Sinne von § 2 Nr. 6 VOB/B:
- a) Flechten und Verlegen von Fertigteilen, Lochfassaden und Filigrandecken;
 - b) Einbau von Sonderstählen (Polypstahl o.ä.);
 - c) Herstellen von Rohbaudeckenbatterien;
 - d) Einbau von Spanngliedermontagebewehrung, Spannkopfverankerung und dazugehöriger Spaltzugbewehrung;
 - e) Bewehrung im Gleitbau und bei Kletterschalung;
 - f) Herstellen von Verbindungen (Schweißen, Muffen) mit Ausnahme von Überlappungsstößen und dem manuellen Schließen offener Bügel sowie jeglicher Art von Schweißarbeiten;
 - g) Schneiden und Biegen von Betonstabstahl und Betonstahlmatten an der Baustelle, Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers;
 - h) Zusätzliche Arbeitsfugen und Abststellungen von Wänden; bei normalen Arbeitsfugen ist das Nachrichten der Anschlusseisen gesondert zu vergüten.
 - i) Montage und Einbau von Bewehrungsanschlusskästen sowie das Ausbiegen dieser Stähle.
 - j) Das zusätzliche Umsetzen der Bewehrung und der Transport über zwei oder mehr Krane sowie das Einweisen des Kranführers durch unsere Leute z. B. wegen Sichtbehinderung.
 - k) Der nachträgliche Aus- und Wiedereinbau sowie die Verstärkung der Bewehrung durch Zulagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben; entsprechendes gilt für alle Bewehrungsarbeiten abweichend von den Verlegeplänen, insbesondere für solche Fälle, in denen Eisen untergeschoben werden müssen.

- 02 Ebenso sind sämtliche Abweichungen von den Verlegeplänen und Stahllisten mit uns in Textform zu vereinbaren und unterliegen besonderer Vergütung nach § 2 Nr. 6 VOB/B. Das gilt insbesondere für aufwendige Bewehrungsführungen (z. B. zum Zwecke der Materialeinsparung oder zum Erlangen von Schalungsvorteilen) sowie jede über einen normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehende Bewehrung, die nicht verlegt, sondern mit Kraftaufwand eingeschoben werden muss.
- 03 Die Wahl der Abstandhalter für die untere und seitliche Bewehrung obliegt uns. Mehrkosten durch die Wahl anderer Abstandhalter sind zu vergüten. Abstandhalter für die obere Bewehrungslage (SBA, Distanzstreifen, Stehbügel o. ä.) sowie Montage und Hilfseisen sind in die Verlegepläne und Stahllisten aufzunehmen und gemäß den vereinbarten Preisen für Material und Einbau zu vergüten.

04 | AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 01 Vertragsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt eine rechtzeitige, ungehinderte Arbeitsaufnahme sowie einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Verlegung der Bewehrung voraus.
- 02 Änderungen der bautechnischen Unterlagen (Verlegepläne, Stahllisten u.ä.) berechtigen uns zu einer Anpassung der Vertragsfristen. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 03 Sämtliche Fristen verlängern sich – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Pflichten aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.
- 04 Soweit wir vereinbarte Ausführungsfristen infolge von nicht beherrschbaren Umständen (höhere Gewalt) nicht einhalten können, verlängern sich diese angemessen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, unsere Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Über einen solchen Fall werden wir unseren Auftraggeber umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Ausführungsfristen sind ausgeschlossen.

05 | VERGÜTUNG, ABRECHNUNG

- 01 Es gelten die im Angebot / Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Vertragspreise und Sätze, jeweils zzgl. der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- 02 Die Vertragspreise sind auf der Grundlage der im Angebot / Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegten Mengen (Vordersätze) kalkuliert. Sie verstehen sich insbesondere unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Mengenverschiebungen zwischen den Warengruppen Betonstabstahl, Lager und Listenmatten sowie innerhalb der einzelnen Durchmesser (bei Betonstahl IV S) und Sorten (bei Betonstahl IV M) erfolgen. Änderungen der Vordersätze sowie Mengenverschiebungen berechtigen uns zur Anpassung des Vertragspreises entsprechend unseren kalkulatorischen Stundensätzen bzw. denjenigen unseres Nachunternehmers.
- 03 Die Vertragspreise sind auf dem Lohnstand des Datums der Ausschreibung. Danach folgende Erhöhungen der bautariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten werden zu 90% der Erhöhung auf den jeweiligen Vertragspreis vergütet.
- 04 Für Arbeiten im Stundenlohn gilt der im Angebot / Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegte Satz, in Ermangelung eines solchen der übliche Satz. Solche Arbeiten werden immer dann vergütet, wenn sie entweder von der örtlichen Bauleitung angeordnet oder uns bzw. unserem Nachunternehmer angezeigt werden.
- 05 Bauseits unterschriebene Stunden- und Tagelohnzettel gelten als Anerkenntnis der Leistung und verpflichten den Auftraggeber zur Leistung.
- 06 Vereinbarte Stunden- und Tagelohnsätze gelten auf Gegenseitigkeit und umfassen alle Lohn- und Lohnnebenkosten.
- 07 Für vereinbarte Arbeiten außerhalb der bautariflichen Arbeitszeit, insbesondere für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten, gelten die jeweils gültigen Sätze der Bautarifverträge. Entsprechendes gilt für Gefahren-, Schmutz- und Höhenzuschläge.
- 08 Die Vertragspreise basieren auf einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall. Kann aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unser Personal bzw. dasjenige unseres Nachunternehmers nicht wie vereinbart eingesetzt werden, haben wir Anspruch auf Vergütung der auf dieses Personal entfallenden Stillstandzeiten entsprechend den vereinbarten Stundenlohnsätzen.
- 09 Betonstabstahl wird nach den Stahlplänen und -listen des Statikers nach theoretischem Gewicht abgerechnet. Betonstahlmatten werden zum vollen Mattengewicht abgerechnet, Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 10 Sämtliche Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung in bar ohne Abzug fällig.

- 11 Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgestellt und elektronisch an den Auftraggeber versendet. Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung zum Erhalt der Rechnung in elektronischer Form. Sollte durch den Auftraggeber anstatt oder zusätzlich zu einer elektronischen Rechnung eine postalisch zugestellte Papierrechnung gewünscht sein, so wird das anfallende Porto dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 12 Für die Schlusszahlung gilt §16 Nr. 3 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Prüffrist max. vier Wochen beträgt.
- 13 Für den Fall eines vereinbarten Sicherheitseinbehalts reduziert sich dieser nach Erbringung der Hälfte des Vertragsumfangs auf 50%. Der Einbehalt ist spätestens vier Wochen nach Einreichung der Schlussrechnung für den Gesamtauftrag, bei Abrechnung nach Bauteilen vier Wochen nach Einreichung der Zwischenabrechnung ohne Abzug fällig.
- 14 Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und sie auf demselben Vertragsverhältnis mit uns beruhen bzw. den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
- 15 Bei Überschreiten des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 BGB), es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich berechnen wir eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 16 Wir stellen keine Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften.
- 17 Der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer nach §13b UStG.

06 | ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG

- 01 Unsere Leistungen sind nach Fertigstellung auf unsere Aufforderung bzw. Aufforderung unseres Nachunternehmers abzunehmen.
- 02 Unsere Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B und beginnt mit der Abnahme der Bewehrung, bei Verlegung in Teilabschnitten mit der Abnahme des jeweiligen Abschnitts.
- 03 Nach der Abnahme – insbesondere nach Freigabe der Bewehrung zum Betonieren z. B. durch einen Prüfenieur – ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

07 | EIGENTUMSVORBEHALT

- 01 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.
- 02 Bei Einbau der Vorbehaltsware in ein Grundstück und dadurch bedingtem Eigentumsverlust tritt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm hieraus entstehende Forderungen gegen seinen Auftraggeber mit allen Nebenrechten ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht durch uns gelieferte Waren eingebaut, so werden uns die Forderungen aus dem Einbau im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt.
- 03 Übersteigt der Wert der Sicherheiten aus diesem Abschnitt unsere Forderungen insgesamt um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 04 Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt uns zur Rücknahme der Vorbehaltsware. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

08 | ALLGEMEINE HAFTUNG

- 01 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen (einschließlich unserer Nachunternehmer) – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. In Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 02 Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

09 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 01 Erfüllungsort für die vertraglich vereinbarten Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen sowie Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nordhausen, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.
- 02 Die Daten unserer Kunden werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.
- 03 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer findet in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.